

noch die besondere Bestimmung 'episcopus' üblich zu sein¹, welche in der Folgezeit fortbleibt: J.-K. 765 'Dilectissimis fratribus universis episcopis per Gallias consistentibus Symmachus', ähnlich auch in J.-K. 886. 914. 919.

Dass der Papstname ebenso behandelt wird, wenn etwa beide Bezeichnungsarten der Empfänger gemischt sind, kann mit J.-K. 777 belegt werden: 'Dilectissimo fratri Caesario vel his, qui sub dilectionis tuae ordinatione consistent, Hormisda'².

Sobald unter den Empfängern Bischöfe nicht besonders angegeben oder gar ausdrücklich niedrigere Grade der Geistlichkeit aufgeführt werden, wird der Papstname zu Beginn der Aufschrift gebracht: J.-K. 938 'Pelagius episcopus universo populo Dei' und J.-K. 887 'Iohannes presbyteris, diaconibus et cuncto clero ecclesiae, in qua fuit Contumeliosus episcopus'³.

1) Unter Leo I. haben derartige Aufschriften, nach J.-K. 403 (o. U.) und 407 (die richtige Aufschrift p. 633 nota 2) zu urtheilen, keinen Zusatz zum Papstnamen, obgleich in 512 'Romae episcopus' hinzugefügt wird; dann hat zwar 'Gelasius' in dem Schreiben J.-K. 623 noch ein 'episcopus' unmittelbar nach sich, aber zwei andere Briefe desselben Papstes zeigen die ordnungsmässige Aufschrift: J.-K. 636 und 664 (o. U.); wenn man danach noch von dem Schreiben des Anastasius II. J.-K. 751 absieht, welches ein ungehöriges 'papa' dem Papstnamen anschliesst, so tritt unter Symmachus in J.-K. 762 (o. U.) 763 und unter Hormisda in J.-K. 787. 788 (o. UU.) der Papstname ohne Zusatz, nur in J.-K. 856 noch einmal in Verbindung mit 'episcopus' auf: sonach ist in diesen Aufschriften die Zusammenstellung des Papstnamens mit 'episcopus' doch nicht so häufig belegt, dass nicht Zweifel aufkommen dürften, ob überhaupt jemals die päpstliche Kanzlei das Wort 'episcopus' in ihnen beigab. 2) Die gemischte Bezeichnungsweise der Empfänger findet Beispiele in dem Leo-Briefe J.-K. 480: 'Dilectissimis fratribus Rustico, Ravennio, Venerio et ceteris episcopis per Gallias constitutis Leo' und in dem Vigilius-Briefe J.-K. 932: 'Dilectissimo fratri Eutychio et episcopis sub te constitutis Vigilius'; die Aufschrift des Hilarus-Briefes J.-K. 560, welche Thiel mittheilt: 'Hilarus episcopus Ascanio et universis episcopis Tarraconensis provinciae', kann unbedenklich schon wegen ihrer entschieden kanzleiwidrigen Stellung abgelehnt werden. 3) In dieser Aufschrift möchte ich erst hinter 'Iohannes' noch 'episcopus' einschieben, ehe ich sie für kanzleimässig ausbebe. — Welche Gestaltung der Aufschrift unter Leo üblich war, wenn Geistliche, welche nicht die bischöfliche Würde haben, angedet sind, dürfte sich ergeben aus J.-K. 418: 'Dilectissimo filio Eutychi presbytero Leo episcopus' und 426: 'Ἀγαπητοῖς τέκνοις Φαύστῳ καὶ Μαρίνῳ καὶ λοιποῖς ἀρχιμανδρίταις Λέων ἐπίσκοπος'; denn dagegen J.-K. 444 ins Treffen zu führen: 'Λέων ἐπίσκοπος καὶ ἡ ἁγία σύνοδος ἡ ἐν τῇ πόλει Ῥωμαίων συναχθεῖσα Φαυστίνῳ, Μαρίνῳ, Πέτρῳ, Μανουηλῶν πρεσβυτέρους καὶ ἀρχιμανδρίταις μοναστηρίων Κωνσταντινουπόλεως', halte ich schon darum nicht für statthaft, weil der Brief ohne Unterschrift überliefert wird; wenn dann noch unter Gelasius die Aufschrift gelaute hat, wie sie im J.-K. 624 sich darstellt: 'Dilectissimo filio Natali abbati Gelasius episcopus', so